

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

8. April 1960

66/A.B.
zu 52/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Mit Bezug auf die Anfrage der Abg. Dr. K o s und Genossen, betreffend Entschädigung gewisser österreichischer Reichsanleihebesitzer, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z folgendes mit:

Die 4 1/2prozentige Anleihe des Deutschen Reiches 1938/II wurde vom Deutschen Reich als Verbindlichkeit des Deutschen Reiches ausgegeben. Schon das Aufbauanleihegesetz vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 135/1949, verweist in seinem § 2 Abs. 2 auf die Tatsache, dass Österreich aus den von der deutschen Besatzungsmacht ausgegebenen Anleihen - einschliesslich der Reichsanleihe 1938/II - keine Verpflichtung trifft. Ferner besagt das nach Abschluss des Staatsvertrages erlassene Erste Staatsvertragsdurchführungsgesetz, dass auch der Eigentumsübergang deutscher Vermögenswerte auf Grund des Staatsvertrages auf die Republik Österreich eine Haftung der letzteren für die Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches nicht begründet. Art und Ausmass der Schäden, die der Republik Österreich durch die seinerzeitige deutsche Okkupation zugefügt wurden, sind anlässlich der Erlassung des Ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetzes im Nationalrat eingehend erörtert worden. Der Ersatz, der hiefür der Republik Österreich durch gewisse Werte des deutschen Eigentums bzw. auf dem Sektor der Staatsschulden durch Einlösungen und Zinsenzahlungen zugekommen ist, ist - in seiner Gesamtheit betrachtet - unvergleichlich geringer als das Ausmass der Schäden. Es ist aber nicht möglich, die Probleme nachträglich aufzugliedern und gewissermaßen einzelnen deutschen Verbindlichkeiten dafür allenfalls eingetretene Entlastungen gegenüberzustellen. Dadurch würden die zahlreichen viel grösseren Schäden unbedeckt bleiben, denen überhaupt kein Gegenwert oder keine Entlastungen im einzelnen gegenübergestellt bzw. zugerechnet werden können. Aus diesen Gründen kann die gewünschte Entschädigungsregelung nicht in Betracht gezogen werden.

-.-.-.-.-